



Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zur Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Alleinerziehende mit ihren Kindern unter 18 Jahren beziehen zu 39 Prozent überproportional häufig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Die Hälfte aller Kinder mit SGB II-Leistungsbezug leben in Haushalten von Alleinerziehenden, zu 95 Prozent Mütter.¹ Neuregelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft betreffen alleinerziehende Frauen und ihre Kinder daher in besonderem Maße.

Die vorgeschlagene Neuregelung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS E-TBG) sieht Regelungen zur Aufteilung des Sozialgeldes eines Kindes getrennt lebender Eltern gemessen an ihren Betreuungszeiten vor und steht im Zusammenhang mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung für die Verwaltung und Leistungsbeziehenden.

Eine tageweise Aufteilung bzw. Kürzung des Sozialgeldes von Kindern getrennt lebender Eltern lehnt der VAMV ab, insbesondere in Fällen, bei denen der getrennt lebende Elternteil nicht selbst hilfebedürftig im Sinne des Sozialrechts ist. Die Existenzsicherung von Kindern mit Bezug von SGB II-Leistungen ist aus Sicht des VAMV erst mit Anerkennung eines Umgangskinder-Mehrbedarfes tatsächlich gesichert.

Die Neuregelungen beurteilt der VAMV in erster Linie aus der Sicht des Kindes und nicht aus der Sicht der Verwaltung, schließlich geht es dabei um die Frage, inwiefern das SGB II die Existenz von Kindern unabhängig von der Betreuungskonstellation sichern kann.

Entwurf der Neuregelung und ihre Bewertung im Einzelnen:

Für Kinder getrennt lebender Eltern, die in zwei Haushalten leben, sieht der Entwurf für § 7 Absatz 3 SGB II eine zeitgleiche Zuordnung des Kindes zu beiden Haushalten vor. Das Sozialgeld für das Kind soll entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ohne Benennung kalendarischer Daten für die Aufenthaltstage aufgeteilt werden. Sofern für die Kinder Mehrbedarfe zu berücksichtigen sind, sollen diese ebenfalls anteilig verteilt werden. Einkommen des Kindes (z.B. Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen) soll nur dort leistungsmindernd berücksichtigt werden, wo sie ausgezahlt werden und zur Verfügung stehen. Ebenso verhält es sich mit dem Kindergeld.

Ein Anwesenheitstag soll demjenigen elterlichen Haushalt zugerechnet werden, in dem sich das Kind im Verlauf des Kalendertages zuerst aufhält, i. d. R. also morgens aufwacht. Abwesenheitstage des Kindes ohne Aufenthalt in einem der beiden elterlichen Haushalte (z.B.

¹ Der sprachlichen Vereinfachung wegen werden daher im Folgenden die Begriffe „Alleinerziehende“ und „Umgangsberechtigter“ verwendet, gleichwohl alle anderen Konstellationen mit gemeint sind.

Klassenfahrten, Besuch der Großeltern) sollen dem kindergeldberechtigten Elternteil zugeordnet werden.

Die Entscheidung über die Aufteilung der Anwesenheitstage wird nicht im Innenverhältnis der Eltern getroffen, sondern liegt bei den beteiligten Jobcentern, die sich auf die Erklärungen der Eltern beziehen können. Davon können betroffene Kinder profitieren. Bei Uneinigkeiten soll der für den kindergeldberechtigten Elternteil zuständige Leistungsträger eine für alle Beteiligten verbindliche Entscheidung fällen. Die Bewilligungszeiträume sollen für beide beteiligten Bedarfsgemeinschaften weitgehend zeitgleich festgelegt werden, mit dem Ziel der Vereinfachung der vorläufigen und abschließenden Entscheidung über die Bedarfe in den Bewilligungszeiträumen. Erst im Nachhinein können bzw. müssen abschließende Entscheidungen getroffen werden, abhängig davon, ob die im Vorfeld angegebene Anzahl der Umgangstage tatsächlich realisiert wurde. Ergeben sich Änderungen, kann bzw. müssen entweder die Elternteile Abänderungsanträge stellen oder die Jobcenter können prüfend tätig werden. Bürokratisch aufwändige Rückzahlungsaufforderungen und Nachzahlungen werden fällig. Getrennt lebende Elternteile mit Bezug von existenzsichernden SGB II-Leistungen werden sehr genau auf die Verteilung der Tage achten und regelmäßig Abänderungsanträge stellen müssen. Ändert sich im Verlauf des Zeitraumes der vorläufigen Bewilligung die zunächst angegebene Anzahl der Umgangstage (z.B. wegen Krankheit des Kindes oder Elternteil), fehlt sofort Sozialgeld in dem einen oder anderen Haushalt.² Das Budget im SGB II reicht für den Ausgleich solcher nicht zu kalkulierender Schwankungen nicht aus.³

Bei der Feststellung der Anspruchstage soll sichergestellt werden, dass bei dem leistungsberechtigten Kind je Kalendermonat insgesamt 30 Anspruchstage anerkannt werden. Dies soll nicht gelten, wenn das Kind in einem der beiden elterlichen Haushalte nicht hilfebedürftig ist.⁴ Damit will die Neuregelung in Fällen, in denen beide Eltern hilfebedürftig sind, explizit vermeiden, dass es nicht zu Bedarfsunter- oder -überdeckungen kommt.

Hier setzt die zentrale Kritik des VAMV an: **Solange für Kinder getrennt lebender Eltern im Sozialgeldbezug kein Umgangskinder – Mehrbedarf anerkannt wird, kommt es regelmäßig zu einer Bedarfsunterdeckung.** Fixkosten wie Telefon und Strom fallen bei dem alleinerziehenden Elternteil weiter an und werden auch bei Abwesenheiten des Kindes nicht eingespart.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber in Anerkennung eines bestehenden unabwendbaren höheren Bedarfes für die Sicherstellung der Existenzsicherung von Kindern in beiden Haushalten getrennt lebender Eltern auf, einen Umgangskinder-Mehrbedarf in Form pauschalierter und gestaffelter Zuschläge einzuführen.

Tatsache: Die Sicherung des Existenzminimums von Kindern, die in zwei Haushalten leben, kostet mehr als bisher sozialrechtlich anerkannt.

Wird das Kind im Alltag auch über längere Zeitspannen in zwei Haushalten betreut, steigt die Notwendigkeit doppelter Anschaffungen. Mögliche Einspareffekte durch Abwesenheiten des Kindes von seinem Lebensmittelpunkt sind insgesamt eher begrenzt und lassen sich auf

² Der VAMV teilt nicht die latente Auffassung des BMAS, dass einzelne Tagessätze nicht ins Gewicht fallen: „Außerdem fallen bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält, die einzelnen zusätzlichen oder abzuziehenden Tage verhältnismäßig weniger ins Gewicht.“ (BMAS E-TBG, S. 3f)

³ Vgl. BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 50/12 R - RN 18.

⁴ Vgl. BMAS E-TBG, S. 3.

Konsumgüter wie Lebensmittel und Hygieneartikel sowie etwas Strom reduzieren.⁵ Der Gesetzgeber ist, um seiner besonderen Förderungspflicht des Staates nach Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) gerecht zu werden, verpflichtet, die Mehrausgaben für die Existenzsicherung von Kindern, die in zwei Haushalten jeweils zusammen mit ihren Elternteilen eine dem Sozialrecht nach hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaft bilden, in Kauf zu nehmen.

Bei den Mehrkosten aufgrund des Aufenthaltes des Kindes in zwei Haushalten ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Kosten für die Bedarfsdeckung des Kindes in zwei Haushalten und solchen Kosten, die reinen Mehraufwand für die Ausübung des Umgangsrechts darstellen.⁶ Die Umgangsmehrkosten werden im SGB II als Anspruch des Umgangsberechtigten, sofern dieser bedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII ist, für die Ausübung seines Umgangsrechts nach § 21 Abs. 6 SGB II (Wohnraum, Mobilitätskosten) anerkannt. Das ist richtig und wird vom VAMV befürwortet. Der Alleinerziehendenmehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II hat das Ziel, die besonderen Belastungen des Alleinerziehens sowie mangelnde Synergieeffekte des Wirtschaftens zweier Erwachsener auszugleichen. Er ist als Anspruch des alleinerziehenden Elternteils ausgestaltet. Folgende Ausführungen betreffen ausschließlich die Mehrkosten zur Existenzsicherung des Kindes.

Die Umgangskonstellationen getrennt lebender Eltern sind vielfältig und obliegen ihrer freien Entscheidung. Kinder haben ein in § 1684 BGB verankertes Recht auf Umgang mit ihren Eltern, entsprechend sind die Eltern dazu verpflichtet und berechtigt. Zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums der Kinder muss der Gesetzgeber im Sozialrecht konsistente Ansprüche verankern, um auch Eltern und Kindern im SGB II-Leistungsbezug Umgang tatsächlich zu ermöglichen. Das Sozialrecht muss, wie im Übrigen auch das Unterhaltsrecht, im Blick haben, dass die praktische Realisierung gemeinsamer Elternverantwortung nicht zu Lasten der materiellen Versorgung von Kindern gehen darf.

Trotz der vielen Varianten, die sich durchaus von Monat zu Monat ändern können, lassen sich typische Mehrbedarfe, bedingt durch das Leben in zwei Haushalten, benennen, die nicht bereits von der „normalen Existenzsicherung“ des Kindes durch das Sozialgeld oder den Sonderregelungen zum Härtefall⁷ abgedeckt sind. Gerade Güter, die nicht verbraucht werden, müssen teilweise doppelt vorhanden sein, damit ein angemessener Kindesalltag realisiert werden kann. Ebenso fallen gerade bei Umgangstagen Kosten für Freizeitaktivitäten an. Derartige Mehrkosten entstehen schon bei wenigen Umgangstagen und steigen an, je häufiger Umgang stattfindet.

Desweiteren ist zu bedenken, dass die Elternhaushalte unterschiedliche Bedarfe des Kindes abdecken. Im Haushalt am Lebensmittelpunkt des Kindes fallen die Kosten für Grundausstattung und Fixkosten stets an (Ansparungen für Möbel und Hausrat, Mitgliedsbeiträge, Instandhaltungen, Versicherungsbeiträge, Medien und Kommunikation). Fahrtkosten, zusätzliche Anschaffungen (Hausrat, Möbel, Spielzeug) fallen (auch) beim umgangsberechtigten Elternteil an. Die Kosten für Ernährung und Hygiene lassen sich zwar theoretisch auf den Tag genau quoteln, aber nicht in der Realität. Alleinerziehende können bei einer tageweisen Kürzung das Sozialgeld entsprechend den Bedarfen des Kindes sowohl hinsichtlich fixer Kosten als auch für Verbrauchsgüter nicht angemessen planend verwalten und verwenden. Das Kind kann die angebrochene Milchpackung nicht mitnehmen. Die Neuregelung macht es

⁵ Dern, Susanne; Fuchsloch Christine (2015): Umgangsmehrbedarf als Alternative zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II, in: Soziale Sicherheit 7 / 2015, S. 270.

⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – RN 33.

⁷ Vgl. § 21 Abs. 6 SGB II.

Alleinerziehenden unmöglich, ihrer im SGB II verlangten sogenannten Budgetverantwortung gerecht zu werden.

Das Leben in zwei Haushalten führt also aus den oben beschriebenen Gründen zu erhöhten Bedarfen des Kindes, die derzeit nicht entsprechend dem sozialrechtlichen Anspruch des Bedarfsdeckungsprinzips berücksichtigt werden. Bereits bei der Bemessung der Regelsätze wurden die umgangsbedingten Mehrkosten statistisch nicht erfasst, obwohl bekanntermaßen die Hälfte der Kinder mit Sozialgeldbezug bei Alleinerziehenden lebt.⁸ Bei diesen erhöhten Bedarfen handelt es sich um **typische Mehrkosten**. Der Gesetzgeber kann dabei von besonderen Lebensumständen ausgehen, bei denen typischerweise ein zusätzlicher Bedarf zu bejahen ist.⁹ Der Pauschalisierungsgedanke des SGB II steht dem nicht entgegen. Bereits die aktuelle Rechtslage schließt eine Unterdeckung nicht aus. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verlangt, dass das Grundrecht „jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen [zusichert], die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.“¹⁰ „Diejenigen materiellen Voraussetzungen“ sind bei Kindern, die in zwei Haushalten leben, andere, als bei Kindern, die (fast) ausschließlich in einem Haushalt leben.

Auch das Unterhaltsrecht setzt sich mit der Frage typischer Mehrkosten auseinander, wenn sich das Kind über längere Zeitspannen in zwei Haushalten aufhält. Die Rechtsprechung thematisiert den kindlichen Mehrbedarf bei Aufhalten in zwei Haushalten unter dem Stichwort „Wechselmehrkosten“.¹¹ Übertragen auf das Sozialrecht bedeutet das, die Mehrkosten ebenfalls anzuerkennen.

Elterndilemmata: Existenzsicherung versus Umgang?

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung erzeugt der Gesetzgeber für beide Elternteile vor dem Hintergrund sehr knapper finanzieller Mittel erhebliche Interessenskonflikte.

Die aktuelle Familienpolitik fördert die gemeinsame Beteiligung beider Elternteile an der Erziehung des Kindes. Die stärkere Verantwortung von Vätern in der Kinderbetreuung sowie eine existenzsichernde Erwerbsbeteiligung von Müttern werden gesellschaftspolitisch gewünscht und familienrechtlich eingefordert (Stichworte Unterhaltsrechtsreform 2008, Leitbild gemeinsame Sorge). Väter sollten während des Umgangs ihr Kind gut versorgen können. Die vorgelegte sozialrechtliche Neuregelung für getrennt lebende Eltern erschwert es ihnen jedoch, frei über die Aufteilung ihrer Betreuungszeiten zu entscheiden und steht damit familienpolitischen Zielen entgegen. Nicht nur aus der Lebensverlaufsperspektive heraus ist der Gesetzgeber aufgefordert, eine ressortübergreifende konsistente Politik für Mütter, Väter und Kinder zu formulieren.

Solange das Kind einen Lebensmittelpunkt hat, wird der Elternteil dort primär für die Organisation des kindlichen Alltags und die Bedarfsdeckung verantwortlich sein. Damit haben Alleinerziehende nicht nur die Hauptverantwortung, sondern auch die größeren Ausgaben so-

⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 11. Februar 2015 - B 4 AS 26/14 R – RN 15.

⁹ Vgl. zum Beispiel: BSG, Urteil vom 3. März 2009 – B 4AS 50/07 R – RN 14.

¹⁰ BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09, 1. Leitsatz.

¹¹ Scheiwe, Kirsten (2012): „Cash and Care – Kindesunterhalt und Wechselmodell“, Vortrag am 22.11.2012 auf der Herbsttagung des DAV (Deutscher Anwaltverein), http://familienanwaeltedav.de/tl_files/downloads/herbsttagung/2012/Prof.%20Dr.%20Scheiwe.pdf; BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – RN 29; BGH, Beschluss vom 5. November 2014.

wie Anschaffungen zu tätigen, für die der volle Sozialgeldsatz verlässlich zur Verfügung stehen muss.

Sowohl derzeit als auch bei Umsetzung der geplanten Regelung müssen Elternteile, die Umgang realisieren und ermöglichen wollen, negative finanzielle Auswirkungen in Kauf nehmen. Jene Auswirkungen nehmen Einfluss auf das Betreuungsarrangement. Die Elternteile am Lebensmittelpunkt des Kindes, in der Regel die Mutter, werden deswegen bei den äußerst knappen finanziellen Mitteln zu Recht vermeiden wollen und auch müssen, dass sich die materielle Situation in ihrem Haushalt durch häufigen Umgang mit dem Vater weiter verschlechtert. Die Alleinerziehende wird aus rational nachvollziehbaren Gründen versucht sein, den Umgang zu reduzieren bzw. nicht zu erweitern. Dies entspricht nicht dem Wunsch alleinerziehender Mütter.¹²

Zur Veranschaulichung und Bewertung der Kürzungen einige Rechenbeispiele: Ein Kind im Alter von sechs bis 14 Jahren erhält pro Tag Sozialgeld in Höhe von neun Euro. Wird das Sozialgeld z. B. für zwei Wochenenden (fünf Tage) im Monat gekürzt, muss eine Kürzung über 45 Euro verkraftet werden, bei zehn Tagen 90 Euro. Ist das Kind zwischen 14 und 18 Jahre alt, werden pro Umgangstag 10,20 Euro gestrichen. Dementsprechend werden bei fünf Umgangstagen 51 Euro und bei zehn Umgangstagen 102 Euro gestrichen.

Der VAMV sieht die anvisierte Neuregelung äußerst kritisch: Der Gesetzgeber wird damit in unzulässiger Weise und zu Lasten der Kinder das Problem des erhöhten umgangsbedingten Kindermehrbedarfs weiterhin privatisieren. Hinzu kommen Kürzungen ohne Not: Das Sozialgeld soll künftig in der Praxis regelmäßig auch in Alleinerziehendenhaushalten gekürzt werden, wenn das Kind Umgang mit dem anderen Elternteil hat, das selbst nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist und damit für diese Tage keine temporäre Bedarfsgemeinschaft begründet. Diese Klarstellung stellt eine Verschlechterung für sehr viele Kinder alleinerziehender Eltern im SGB II dar. Die Umgangstage werden abgezählt. Dies trifft Alleinerziehendenhaushalte im SGB II empfindlich.

(Neue) Konflikte in den betroffenen Trennungsfamilien sind mit der Neuregelung vorprogrammiert, auch wenn diese im guten Einvernehmen miteinander die Betreuung organisieren. In Fällen, in denen die Kommunikation der Eltern ohnehin bereits konfliktbehaftet ist, verschärft diese Regelung den Konflikt um ein vielfaches. Dem Kindeswohl dienlich ist eine solche politische Entscheidung nicht, auch nicht mit gebetsmühlenhaftem Verweis auf den Pauschalisierungsgedanken des SGB II. Der Gesetzgeber hat nach der Rechtssystematik des SGB II durchaus die Gestaltungsfreiheit, für Kinder, die in zwei Haushalten leben, einen typischen Mehrbedarf anzuerkennen und gesetzlich zu normieren.

Umgangskinder-Mehrbedarf einführen

Der VAMV fordert den Gesetzgeber daher auf, diese Mehrkosten anzuerkennen und mit der **Einführung eines Umgangskinder-Mehrbedarfs in Form pauschalisierter und gestaffelter Zuschläge als Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils** zu berücksichtigen.¹³ Die Beantragung und Entgegennahme könnte weiterhin wie bisher durch den umgangsberechtigten Elternteil bei dessen örtlich zuständigem Jobcenter erfolgen.

¹² Vgl. BMFSFJ (2011): Lebenswelten und -wirklichkeiten von Alleinerziehenden. Berlin.

¹³ Als Anspruch des Kindes würde die Anrechnung des Einkommens des Kindes zusätzlich regelungsbedürftig und würde erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Bei einem Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils wäre allein die Bedürftigkeit dieses Elternteils zu prüfen.

Bei diesem Modell handelt es sich um eine verwaltungsfreundliche Lösung, da es sich um Pauschalen handelt, die eindeutig zugeordnet werden können. Da bei dem alleinerziehenden Elternteil das Sozialgeld nicht gekürzt wird, entfallen Streitigkeiten zwischen den Eltern. Diese Reduzierung von Konflikten in Trennungsfamilien kommt zuallererst auch den Kindern zugute. Ein pauschalisierter Umgangskinder-Mehrbedarf beugt dem vor, dass Eltern ihre Entscheidung über ein bestimmtes Betreuungsarrangement nach finanziellen Aspekten treffen müssen.

Solange für Kinder getrennt lebender Eltern mit SGB II-Leistungsbezug kein Umgangskinder-Mehrbedarf anerkannt wird, solange wird deren Armutslage mit den bekannten, empirisch nachgewiesenen, kurz- und langfristigen Auswirkungen¹⁴ weiter verschärft. An dieser Stelle soll erneut daran erinnert werden: Die Hälfte der Kinder mit Bezug von SGB II-Leistungen lebt bei Alleinerziehenden. Die gesetzliche Nichtanerkennung ihres Mehrbedarfes widerspricht dem gesellschaftspolitischen Anliegen, Kinderarmut verringern zu wollen.

Im Übrigen fordert der VAMV den Gesetzgeber auf, belastbare Daten zum Umgangskinder-Mehrbedarf bei Aufenthalt in zwei Haushalten zu erheben und in seine Politikentwicklung einzubeziehen. Dies ist umso dringender, als dass umgangsbedingte Mehrbedarfe von Kindern in Alleinerziehendenhaushalten in der Regelbedarfsermittlung bisher nicht abgebildet wurden.¹⁵

Für eine realitätsnahe Beurteilung der Auswirkungen gesetzlicher Regelungen für Trennungsfamilien bedarf es daneben valider Daten zu Umgangsrealitäten.

Fazit: Umgangskinder-Mehrbedarf für Kinder im SGB II implementieren statt Mangelverwaltung zulasten der Kinder

Der VAMV begrüßt, dass eine Regelung mit pauschaler hälftiger Aufteilung des Sozialgeldes ab einem Drittel Aufenthalt des Kindes in dem anderen Haushalt gegenüber dem ersten Referentenentwurf zur Rechtsvereinfachung im SGB II entfallen ist.

Auch die Neuregelung des BAMS ist jedoch eine Mangelverwaltung, die Anerkennung eines Umgangsmehrbedarfes für Kinder getrennt lebender Eltern als notwendige Voraussetzung für ihre tatsächliche Existenzsicherung wird ihnen versagt. Eine tagesgenaue Aufteilung des Sozialgeldes deckt diese Mehrkosten nicht ab, denn sie fallen zusätzlich an. Die Unterdeckung des kindlichen Existenzminimums von Kindern in Trennungsfamilien wird regelmäßig weiter in Kauf genommen werden und zwar auch in Fällen, bei denen der getrennt lebende Elternteil gar nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist. Diese Klarstellung stellt eine deutliche Verschlechterung für sehr viele Kinder alleinerziehender Eltern im SGB II dar. Für den VAMV ist das inakzeptabel.

Der VAMV kann sich des Eindrucks nicht verwehren, dass Alleinerziehende und ihre Kinder damit zum „Sparschwein“ der Rechtsvereinfachung des SGB II werden. Kürzungen beim Sozialgeld treffen Alleinerziehendenhaushalte im SGB II empfindlich. Die Neuregelung bringt Alleinerziehende in Interessenskonflikte zwischen dem Wunsch, den Umgang zu unterstützen, und der Existenzabsicherung. Darüber hinaus befürchtet der VAMV, dass damit eine

¹⁴ Vgl. Funcke, Antje; Stierle, Mirjam (2015): Kinderarmut ist Familienarmut. Blick in den Alltag von armutsgefährdeten Familien in Deutschland, in: frühe Kindheit 04/15, S.34-43; Holz, Gerda; Laubstein Claudia (2015): Armut bei Kindern: Frühe Folgen und multiple Langzeitwirkungen. Zentrale Ergebnisse der AWO-ISS-Langzeitstudie zur Lebenslage und Zukunftschancen (armer) Kinder – 1999 bis 2009/2001, in: frühe Kindheit 04/15, S. 24-33.

¹⁵ Vgl. Urteil BSG vom 11.Februar 2015 - B 4 AS 26/14 - RN 15.

Regelung in das SGB II implementiert werden soll, die Vorbildcharakter für weitere zukünftige Neuregelungen haben wird, die nicht nur Alleinerziehende und ihre Kinder betreffen werden.

Der VAMV fordert die Einführung eines Umgangskinder-Mehrbedarfs in Form pauschalisierter und gestaffelter Zuschläge als Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils. Erst mit der Gewährung eines solchen **Umgangskinder-Mehrbedarfes** sieht der VAMV die Existenzsicherung für Kinder mit Aufenthalten in beiden elterlichen Haushalten **im SGB II-Bezug** als tatsächlich gesichert an.

Berlin, 31.03.2016
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundes-
verband e.V.
Ansprechpartnerin:
Antje Asmus